

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Verwendung von mehr als 10 % des Verteilungsergebnisses der Alkoholverwaltung für die Bekämpfung des Alkoholismus.

(Vom 5. November 1925.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Bei Entgegennahme der Berichterstattung der Kantone über die Verwendung des Beitrages der Alkoholverwaltung für das Jahr 1923 durch die gesetzgebenden Räte wurde von ihnen folgende Motion erheblich erklärt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, vorgängig der Revision der Gesetzgebung über das Alkoholwesen, den kantonalen Regierungen dringend zu empfehlen, zur Bekämpfung des Alkoholismus eine Summe zu verwenden, die über die 10 % des Verteilungsergebnisses der Alkoholverwaltung hinausgeht.“

Wie Ihnen unsere Berichterstattung über die Verwendung der für das Jahr 1923 zur Verteilung gelangten Beträge zeigt, haben sämtliche Kantone zusammen Fr. 870,470.54 zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus ausgegeben. Davon wurden aber Fr. 188,511.97 als Vorschüsse für in früheren Jahren gehabte Mehrauslagen den Staatskassen gutgeschrieben und Fr. 22,981.83 zu Reserveanlagen verwendet. Der im Jahre 1923 effektiv zur Bekämpfung des Alkoholismus ausgelegte Betrag beträgt deshalb nur Fr. 658,976.74 statt Fr. 777,218. —. Dabei haben 3 Kantone Fr. 93,302.54 mehr als vorgeschrieben ausgegeben.

Wir verstehen wohl, dass die Finanzlage der meisten Kantone diese Handlungsweise verlangte. Wir anerkennen ohne weiteres, dass die Mehrzahl der Kantone ohne Beitragsleistung seitens der Alkoholverwaltung im Jahre 1922 zusammen die Summe von Fr. 549,746. — für die Bekämpfung des Alkoholismus ausgegeben haben.

Andererseits ist aber auch die wohlgemeinte Motion, die von den eidgenössischen Räten erheblich erklärt wurde, gut zu verstehen. Die Anforderungen für Trinkerfürsorge, für Epileptiker, Taubstumme und Blindenanstalten, für die Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder, für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, um nur einige Zweige der Fürsorgetätigkeit zu nennen, sind eben nicht

kleiner geworden. Durch die Kriegsfolgen sind die Wohltätigkeitsanstalten wegen der an sie gestellten vermehrten Begehren und wegen der verminderten Beitragsleistungen in Zwangslagen versetzt worden.

Die laut Art. 23 des Alkoholgesetzes vorgesehenen 10 % des Verteilungsergebnisses der Alkoholverwaltung genügen den Anforderungen leider nicht mehr. Es sollte nach Ansicht der gesetzgebenden Räte ein Mehreres geschehen. Wir möchten deshalb alle Kantonsregierungen, denen es die Finanzlage irgendwie erlaubt, ersuchen, nicht bei der gesetzlichen Forderung stehen zu bleiben.

Eine Anzahl von Kantonen ist dem Wunsche der gesetzgebenden Räte seit Jahren vorausgeeilt und hat das bereits erfüllt, was die Motion empfiehlt. Wie Anhang IX, Seite 62, der Berichterstattung für das Jahr 1923 zeigt, erreichen die Mehraufwendungen seit 1889 bis heute die respektable Summe von Fr. 2,180,155.—. Wir glauben bestimmt annehmen zu dürfen, dass, was den einen möglich, mit einer gewissen Beharrlichkeit auch von den noch Zurückstehenden erreicht werden könnte.

Im Sinne der von der Motion gewünschten Erhöhung, möchten wir Ihrer Prüfung unterbreiten, da und dort eine Subvention an Zwangs- und Korrekptionsanstalten, an Irrenhäuser und Irrenversorgung, an die allgemeine Krankenversorgung, an Schulkinderspeisung und Ferienkolonien, an Naturalverpflegung etc. mehr aus allgemeinen Staatsmitteln als aus den Zehntelsgeldern zu bestreiten. Dadurch würden bedeutende Summen für die engere Bekämpfung des Alkoholismus frei.

Wir wollen nicht schliessen, ohne Sie erneut zu ersuchen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Notwendigkeit der Revision der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen. Die Annahme der angestrebten Revision der Alkoholgesetzgebung würde, indem sie vermehrte Einnahmen bringt, gleichzeitig die Ursachen und Folgen des Alkoholismus vermindert, es den Kantonen doppelt erleichtern, im Geiste der von den gesetzgebenden Räten angenommenen Motion zu handeln.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, mit uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 5. November 1925.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Vizekanzler:

Contat.



Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Verwendung von mehr als 10% des Verteilungsergebnisses der Alkoholverwaltung für die Bekämpfung des Alkoholismus. (Vom 5. November 1925.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1925
Date	
Data	
Seite	319-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 537

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.